VERORDNUNG (EWG) Nr. 1215/80 DER KOMMISSION

vom 14. Mai 1980

zur Festlegung der Ausschreibungsbedingungen für den Verkauf von im Besitz der dänischen Interventionsstelle befindlichen Raps- und Rübsensamen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 590/79 (2), insbesondere auf Artikel 26 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 26 der Verordnung Nr. 136/66/EWG hat die dänische Interventionsstelle in den Wirtschaftsjahren 1978/79 und 1979/80 bestimmte Mengen Raps- und Rübsensamen angekauft.

In der Verordnung (EWG) Nr. 189/68 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 (4), wurde der Verkauf von im Besitz der Interventionsstellen befindlichen Ölsaaten auf dem Markt der Gemeinschaft durch Ausschreibung geregelt. Bei der derzeitigen Lage auf dem Ölsaatenmarkt der Gemeinschaft ist nicht vorauszusehen, ob die im Besitz der dänischen Interventionsstelle befindlichen Mengen zu den in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 189/68 festgelegten Preisbedingungen verkauft werden können. Es sind daher besondere Maßnahmen für den Absatz dieser Saaten zu treffen.

Zur Zeit können Raps- und Rübsensamen auf dem Markt der Gemeinschaft zu einem Preis abgesetzt werden, der der tatsächlichen Marktlage besser Rechnung trägt als ein nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 189/68 festgesetzter Preis.

Um die Einhaltung aller Verpflichtungen, die sich aus der Beteiligung an einer Ausschreibung ergeben, zu gewährleisten, ist eine Kaution zu verlangen.

Dadurch soll außerdem verhindert werden, daß die zugeschlagenen Ölsaaten erneut zur Intervention angeboten werden. Infolgedessen verfällt die Kaution, wenn nicht nachgewiesen wird, daß die Saaten der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2114/71 des Rates (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 851/78 (6), vorgesehenen Kontrolle in der Ölmühle unterstellt oder exportiert worden sind.

Der Mindestverkaufspreis, der der tatsächlichen Marktlage am besten gerecht wird, kann je nach den eingegangenen Angeboten festgesetzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Zum Verkauf werden sechs Partien von insgesamt ungefähr 14 711 Tonnen Raps- und Rübsensamen aus dem Besitz der dänischen Interventionsstelle ausgeschrieben, die aus Interventionsbeständen der Wirtschaftsjahre 1978/79 und 1979/80 stammen.

(2) Vorbehaltlich der Vorschriften dieser Verordnung finden die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 189/68 Anwendung.

Artikel 2

Die Ausschreibung wird mindestens 10 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Dieser Annahmeschluß wird auf den 28. Mai 1980, 14 Uhr (Ortszeit), festgesetzt.

Artikel 3

(1) Berücksichtigt werden nur Angebote mit einer einzigen Preisangabe für eine Partie ab Lager des Lagerorts.

Die Wiege-, Probennahme- und Analysekosten trägt die Interventionsstelle. Die anderen Kosten der Auslagerung trägt der Käufer.

(2) Das Angebot gilt nur in Verbindung mit einer Kaution in Höhe von 5 ECU/100 kg.

Die Kaution kann in bar oder in Form einer Sicherheit, die den in Dänemark geltenden Bedingungen entspricht, gestellt werden.

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 78 vom 30. 3. 1979, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 43 vom 17. 2. 1968, S. 7.
(4) ABl. Nr. L 190 vom 14. 7. 1976, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 222 vom 2. 10. 1971, S. 2.
(6) ABl. Nr. L 116 vom 28. 4. 1978, S. 4.

Artikel 4

Die in Artikel 3 Absatz 2 genannte Kaution wird freigestellt, wenn

a) der Bieter sein Angebot nicht vor Erteilung des Zuschlags zurückgezogen und nicht selbst den Zuschlag erhalten hat,

b) der Übernehmer — ausgenommen im Fall höherer Gewalt — der Interventionsstelle den gebotenen Betrag gezahlt, die ihm zugeschlagenen Saaten übernommen und den Nachweis erbracht hat, daß die Saaten gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2114/71 in der Ölmühle unter Kontrolle gestellt oder ausgeführt worden sind.

Artikel 5

Für die Saaten wird ein Mindestpreis je nach den eingegangenen Angeboten nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG festgelegt.

Der Preis wird ab Lager und für Saaten der Standardqualität, für welche die Interventionspreise festgesetzt werden, festgesetzt. Gehören die angebotenen Saaten nicht zur Standardqualität, so wird ihr Gewicht entsprechend der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1204/72 der Kommission (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 607/80 (2), festgelegten Methode berechnet und ihr Verkaufspreis um den im Anhang zur Verordnung Nr. 282/67/EWG der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1392/79 (4), angeführten Zu- und Abschlag berichtigt.

Artikel 6

Den Zuschlag erhält derjenige, der bei Einhaltung des in Artikel 5 genannten Mindestpreises den höchsten Preis bietet.

Liegen mehrere Angebote zum gleichen Preis vor, so entscheidet das Los.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Mai 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 133 vom 10. 6. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 67 vom 13. 3. 1980, S. 11.
(3) ABl. Nr. 151 vom 13. 7. 1967, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 167 vom 5. 7. 1979, S. 20.